

Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Beschlus	J	Vorlage-Nr: Status: Datum:	VO/2018/441 öffentlich 26.02.2018				
Federführer	-	Ansprechpartner/i	in:				
FB 1 Zentra	lle Dienste	Bearbeiter/in:	Fiedler, Nina				
Mitwirkend:		öffentliche Be	öffentliche Beschlussvorlage				
	g des Rettungs		rg-Eckernförde über die				
Status	Gremium		Zuständigkeit				
			ŭ				
Öffentlich Sozial- und Gesundheitsausschuss			Entscheidung				
Öffentlich	Kreistag des Kreis	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) zu erlassen.

Der Kreistag erlässt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung).

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstgesetzes zum 25.05.2017 hat sich die Rechtslage für das Erheben von Entgelten im Rettungsdienst geändert. In § 3 Abs. 4 Rettungsdienstgesetz wird nunmehr anderweitig geregelt, dass bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Rettungsdienstträger, dem Luftrettungsträger und der Benutzerin oder dem Benutzer entsteht, so dass die Entgelte für den Kreis über die Rettungsdienstkooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) erhoben werden können.

Diese deutliche Zuschreibung war bis zum 25.05.2017 nicht gegeben, so dass durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eine sogenannte "Rumpfsatzung" (siehe Anlage) empfohlen wurde, um die Benutzungsentgelte rechtssicher zu erheben.

Mit Schreiben vom 22.12.2017 (siehe Anlage) hält das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren aufgrund der neuen Rechtslage eine Satzung für entbehrlich.

Der guten Ordnung halber ist daher die vorgenannte Kreissatzung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- -Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes
- Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 2.12.2003
- Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Satzung

über die Aufhebung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)

Auf Grund des Fassung wird i Eckernförde vo	nach		fassung d	durch de	en Kreist		reises R		
T B									
¥.			*						
			». "/	§ 1	g S	à	ă	9	
Rettungsdiens		Kreises (Rettungs		_		21		nutzung 2003	des wird
aufgehoben.		500 N		42 82	14 6		š. 6:		
		3	***				•	e la	
* ************************************		ć	(4)			8	¥		
X				§ 2	· ·	g	š , .		2
Die Satzung tr	itt am	Tage nacl	n ihrer Be	kanntm	achung	in Kraft.			

76 200

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer Landrat

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.05.1997 (GVOBI. Schl.-H., Seite 333) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung wird Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 17. November 2003 folgende Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes, Geltungsbereich der Satzung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gem. § 6 Abs. 2 (1) RDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Aufarund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Plön vom 12.11.1999/ 28.12.1999, mit 15.07.1999/ Kreis Schleswig-Flensburg vom 28.12.1999 und mit dem Kreis Steinburg 28.12.1999 nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gilt diese Satzung auch im Kreis Plön für den Bereich der Gemeinde Bothkamp, im Kreis Schleswig-Flensburg für und der Gemeinde Borgwedel Bereich im Kreis Steinburg für den Bereich der Gemeinden Christinenthal, Oldenborstel, Puls, Reher und Warringholz.

Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Kreis in seinem Rettungsdienstbereich. Als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 genannte Gebiet.
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung des Kreises betrieben.

§ 3

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

(1) Der Kreis vereinbart gem. 8 a Abs. des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich gesetzlichen mit den Krankenkassen oder deren Verbänden und Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes

- der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs.1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gemäß Abs. 1.

§ 5

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1 versichert sind, wird die der Grundlage erbrachte Leistung auf unmittelbar Entgeltvereinbarung aeschlossenen abgerechnet. Im übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der von den Benutzerinnen und Benutzern zu zahlenden Benutzungsentgelte (§ 4) ergeben sich aus der zu dieser Satzung geltenden Entgeltordnung.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid vier Wochen, im übrigen gilt die Entgeltvereinbarung gem. § 4 Abs. 1.
- (3) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

Inkrafttreten dieser Satzung, Außerkrafttreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 (1) des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes Änderung des Rettungsdienstgesetzes 06.11.2001) in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich des Rettungsdienstgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein im Gesetzund Verordnungsblatt bekannt gegeben, bezüalich dieser Satzung durch den Landrat Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Mit dem Inkraftteten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 28.03.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2003 außer Kraft.

Rendsburg, 2. Dezember 2003

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

gez. von Ancken

Landrat



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Koordinierungsstelle Rettungsdienst beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein Reventlouallee 6 24105 Kiel z.H. Herrn Thomas Jürgensmann Ihr Zeichen: 543.22 Jü/H
Ihre Nachricht vom: 15.11.2017
Mein Zeichen: VIII 427 -405.06-44536/2017
Meine Nachricht vom:

Volker Bartsch Volker.bartsch@sozmi.landsh.de Telefon: 0431 988-5534 Telefax: 0431 988-5416

22.12.2017

Satzung für die Benutzung des Rettungsdienstes

Sehr geehrter Herr Jürgensmann,

zu Ihrer Frage, ob die Rettungsdienstträger noch eine Satzung für die Benutzung des Rettungsdienstes – wie unsererseits mit Schreiben vom 17.09.2003 empfohlen – benötigen kommt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren nach Rücksprache mit dem für kommunales Abgabenrecht zuständigen Referat des Innenministeriums zu folgender rechtlichen Bewertung:

Nach der seit dem 25.05.2017 in Kraft befindlichen Rechtslage wurde die Art des Benutzungsverhältnisses in § 3 Absatz 4 RDG definiert: es "...entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Rettungsdienstträger,...und der Benutzerin oder dem Benutzer."

Insofern hat sich die Rechtslage gegenüber der zum Zeitpunkt der Empfehlung gültigen maßgeblich verändert. Damals war die Art des Benutzungsverhältnisses im Rettungsdienstgesetz nicht geregelt.

Abschließend wird deshalb im Lichte des seit dem 25.05.2017 geltenden Rettungsdienstgesetzes eine "Rumpfsatzung" zur rechtssicheren konkreten Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses für entbehrlich gehalten.

Mit freundlichem Gruß

Volker Bartsch